

AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXVI. Teil. Ausgegeben am 22. August 1918.

**INHALT: (50) Uniformtragen seitens entlassener poln. Heeresangehöriger - Verbot.
(51) Schlachthausgebühren.**

E. Nr. 13939/18.

50.

K U N D M A C H U N G.

Zufolge des M.G.G. Erlasses vom 8./8. 1918 P. W. Präs. №. 12652 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntnis u. Darnachachtung verlautbart:

Im Interesse der einheitlichen Behandlung aller ehemaligen poln. Heeresangehörigen - auch für die Angehörigen des demobilisierten I. u. III. poln. Korps, sowie des ehem. poln. Hilfskorps haben betreffend das Verbot des Uniformtragens folgende Bestimmungen zu gelten:

Wegen der Schwierigkeit in der Beschaffung von Zivilkleidern ist den Mannschaften des aufgelösten I. poln. Korps gestattet, ihre Uniform nach **Entfernung** der Abzeichen weiter zu tragen. Unter diesem Abzeichen ist zu verstehen:

1.) an der Kopfbedeckung:

- a) Kokarde,
- b) Adler,
- c) Ketten und Tressen.

2.) an Rock und Bluse:

- a) Abzeichen auf Kragen, wozu auch Spiegel (Egalisierungsaufschlag) zu rechnen sind,
- b) Abzeichen auf dem Aermel mit Ausnahme der aus wollenen Litzen bestehenden Verwundeten - Abzeichen.

3.) An der Hose: breit farbige Streifen.

Orden dürfen weiter getragen werden.

Den ehem. poln. Offizieren ist das Tragen der Uniform verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes des Uniformtragens sind gemäss Vdg. des A. O. K. vom 19./8. 1915, Nr. 30 VdgbI. mit Geldstrafe bis zu **2.000 K.** oder Arreststrafe bis zu **6 Monaten** zu bestrafen.

E. Nr. 14173/18.

51.

Im Sinne der M.G.G. Vdg. I. Nr. 24.169/Fl./18 vom 19. August 1918, wird die Vergütung für Benützung der Schlachthäuser (Schlachtstätten) und Beschauggebühren im Kreise wie folgt geregelt:

Schlachtgebühr für ein Stück Grossvieh	4 Kr.
" " " " Kleinvieh (Schwein, Schaf, Ziege, Kalb)	2 Kr.
Beschauggebühr für ein Stück Grossvieh	50 h.
" " " " Kleinvieh (Schwein, Schaf, Ziege, Kalb)	25 h.

Die Fleisch- und Viehbeschau wird weiter durch die Fleisch- und Viehbeschauer unter Aufsicht des Kreistierarztes besorgt.

Dort wo die Schlachthäuser (Schlachtstätten) Gemeindeeigentum (Stadt) und an Privatpersonen verpachtet sind, sind die bezüglichlichen Gebühren der Gemeinde zu bescheinigen und reduziert sich demgemäss der vom Pächter zu entrichtende Pachtbetrag.

In Privatschlachthäusern (Schlachtstätten) fallen die Gebühren dem betreffenden Eigentümer zu und sind bar zu bezahlen.

Ueberschreitungen dieser Anordnung unterliegt der Strafe.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.

Opoczno, am 22. August 1918.

